

SG_KANTONSGERICHT BZ.2008.7 vom 7. Dezember 1994

Sg Kantonsgericht, 1994-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2008.7

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2008.7 du 7 décembre 1994

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2008.7 del 7 dicembre 1994

Regeste

Art. 247 lit. a und 248 Abs. 1 ZPO (sGS 961.2). Revision. Revisionsgrund. Revisionsfrist. Behandlung von Indizien im Zulassungsverfahren. Neue Indizien können einen Revisionsgrund darstellen, wenn dadurch eine neue Indizienkette und damit ein neu zu würdigendes Beweismittel entsteht. Zuzulassen ist die Revision dann, wenn gewiss ist, dass ein günstigeres Ergebnis eingetreten wäre, wären die zusätzlichen Indizien bereits im Urteilszeitpunkt bekannt gewesen. Die Revisionsfrist läuft für jeden Revisionsgrund selbständig. Neue Gutachten sind keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, allenfalls stellen die Tatsachen, auf denen die Gutachten beruhen, einen Revisionsgrund dar. Ist ein Zeuge bekannt, kann er später keinen Revisionsgrund darstellen. Das Risiko, das aus der Nichtbenennung eines möglichen Zeugen hervorgeht, trägt die Partei, die den Zeugen aus was immer für Gründen nicht benannt hat (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 8. Oktober 2008, BZ.2008.7). Das Kassationsgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Nichtigkeitsbeschwerde mit Entscheid vom 13. Mai 2009 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Das Bundesgericht hat eine gegen diese beiden Entscheide erhobene Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat (Urteil 4A_338/2009 neues Fenster vom 29. Oktober 2009).

Erwägungen

E. 7

Ziff. 3). Letztere ist deshalb Partei des vorliegenden Verfahrens. 2. Mit Klage vom 17. Dezember 2003 verlangte die Berufungsbeklagte die Rückzahlung der zwei Darlehen zuzüglich Vertrags- und Verzugszinsen (vi-act. 1 OV.2003.40). Der Berufungskläger vertrat in seiner Klageantwort vom 2. April 2004 den Hauptstandpunkt, bei den eingeklagten Darlehen habe es sich um ein Scheingeschäft gehandelt. Eventualiter machte er geltend, die Darlehen seien durch Schuldübernahme respektive Schuldlass getilgt worden. Subeventualiter machte er geltend, die Schuld sei durch Verrechnung mit Gegenforderungen aus Haftung aus faktischer Organstellung getilgt worden (vi-act. 8 OV.2003.40). 3. Mit Entscheid vom 15. März 2005 wurde der Berufungskläger von der Vorinstanz verpflichtet, der Berufungsbeklagten (a) EUR 1'503'330.80 zuzüglich Zins von 5 % über dem Basiszins gemäss § 247 des deutschen BGB seit 17. Dezember 2003 und Zins von EUR 569'129.10 plus (b) EUR 508'735.40 zuzüglich Zins von 5 % über dem Basiszins gemäss § 247 des deutschen BGB seit 17. Dezember 2003 und Zins von EUR 187'776.20 zu bezahlen (OV.2003.40, Dispositiv Ziff. 1). Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, der Berufungskläger habe seine Einwendungen nicht zu beweisen vermocht beziehungsweise er habe die dazu notwendigen Beweise nicht offeriert (Urteil, 7 f. Ziff. 2; vi-act. 27 OV.2003.40, 22 unten, 12 unten, 13 unten, 14 Rz 6). Gegen diesen Entscheid erhob der Berufungskläger am 29. August 2005 Berufung beim Kantonsgericht (act. B2

und B3). Innert der angesetzten Nachfrist bezahlte er die Einschreibgebühr nicht. Das Kantonsgericht trat daher mit Entscheid vom 20. Oktober © Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/35 Publikationsplattform St.Galler Gerichte 2005 androhungsgemäss nicht auf die Berufung ein. Gegen diesen Entscheid wurde kein Rechtsmittel erhoben. 4. Am 23. Januar 2006 reichte der Berufungskläger das Revisionsgesuch 1 bei der Vorinstanz ein (vi-act. 1 OV.2006.2). Die Berufungsbeklagte nahm dazu am 27. März 2006 Stellung (vi-act. 6 OV.2006.2). Am 29. November 2006 reichte der Berufungskläger eine nachträgliche Eingabe ein (vi-act. 33 OV.2006.2 = vi-act. 1 OV.2006.41) und verlangte eine Sistierung des Revisionsverfahrens (vi-act. 35 OV.2006.2). Die Vorinstanz entschied anlässlich der Verhandlung vom 5. Dezember 2006, die nachträgliche Eingabe nicht zuzulassen und stattdessen als eigenständiges Revisionsverfahren einzuschreiben (vi-act. 48 OV.2006.2 = vi-act. 3 OV.2006.41). Das Revisionsverfahren 1 (OV.2006.2) wurde bis zum Eingang der Stellungnahme der Berufungsbeklagten im Revisionsverfahren 2 (OV.2006.41) sistiert (vi-act. 48 OV.2006.2 = vi-act. 3 OV.2006.41). Der Berufungskläger reichte am 19. Januar 2007 innert gesetzter Frist die Rechtsbegehren zum Revisionsgesuch 2 ein (vi-act. 6 OV.2006.41). Die Berufungsbeklagte nahm am 25. April 2007 dazu Stellung (vi-act. 17 OV.2006.41). Am 8. Mai 2007 reichte der Berufungskläger das Revisionsgesuch 3 ein (vi-act. 1 OV.2007.20). Die Berufungsbeklagte nahm am 30. Mai 2007 dazu Stellung (vi-act. 4 OV.2007.20). Am 20. September 2007 fand die Hauptverhandlung betreffend die Revisionsgesuche 1, 2 und 3 statt (vi-act. 56 und 57 OV.2006.2). Die Vorinstanz vereinigte die drei Verfahren (Urteil, 6 f. Ziff. 2). Am 19. Oktober 2007 wurde den Parteien das Urteilsdispositiv schriftlich eröffnet (vi-act. 61 OV.2006.2). Der begründete Entscheid wurde am 5. Dezember 2007 versandt (Urteil, 23; Zugang bei den Parteien am 6. Dezember 2007 [vi-act. 66 OV.2006.2]). Am 18. Januar 2008 erhob der Berufungskläger gegen dieses Urteil Berufung ans Kantonsgericht (act. B1). Die Berufungsbeklagte reichte ihre Berufungsantwort am 3. März 2008 ein (act. B13). Die Eingaben in dem statt einer mündlichen Berufungsverhandlung durchgeführten zweiten Schriftenwechsel wurden am 5. September beziehungsweise 16. September 2008 eingereicht (act. B28 und B31). II. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/35 Publikationsplattform St.Galler Gerichte 1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen (Art. 224 Abs. 1 lit. d, 225, 229, 252 Abs. 3 ZPO; Art. 82 ff. GerG) ergibt, dass diese erfüllt sind. Zuständig ist die III. Zivilkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a, 252 Abs. 3 ZPO; Art. 15 lit. d GO). Auf die Berufung ist einzutreten. 2. Der Berufungskläger reichte mit nachträglicher Eingabe vom 8. Februar 2008 (act. B7) das Urteil des Oberlandesgerichts X. vom 29. Januar 2008 im Rechtsstreit zwischen der L. GmbH & Co. KG und der Berufungsbeklagten ein (gs-act. 37). Dieses stelle ein zusätzliches Beweismittel im Zusammenhang mit dem Novum 4 beziehungsweise der Novengruppe 4 dar. Es sei zudem ein Präjudiz, aus dem das anzuwendende deutsche Recht festgestellt werden könne. Mit ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2008 (act. B11) verlangt die Berufungsbeklagte, die nachträgliche Eingabe des Berufungsklägers sei nicht zuzulassen. Sie bestreitet auch, dass im Revisionsverfahren überhaupt eine nachträgliche Eingabe gemäss Art. 164 ZPO zulässig ist. Inwiefern im Revisionsverfahren (Zulassungsverfahren) nachträgliche Eingaben im Sinne von Art. 164 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig sind, kann offen bleiben, da der Entscheid für die Frage der Zulassung der Revision nicht von Bedeutung ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.